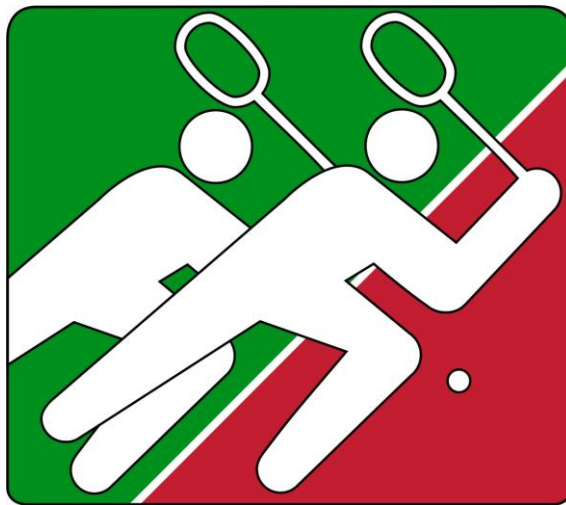




**Squash Landesverband
Nordrhein-Westfalen e.V.**



SQUASH Landesverband
Nordrhein-Westfalen e.V.

Schiedsrichter- ordnung



Squash Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Inhaltsverzeichnis

§1	Verantwortlich	Seite 3
§2	Kommissionsgröße	Seite 3
§3	Zusammenkunft	Seite 3
§4	Zuständigkeiten	Seite 3
§5	Beschlussfähigkeit/Sitzungen	Seite 3
§6	Lizenzvoraussetzung Ligaspielbetrieb	Seite 4
§7	Ausbildung Schiedsrichter	Seite 4-6
§8	Gültigkeit	Seite 6
§9	Besonderheiten	Seite 6
§10	Falscheinsätze	Seite 6
§11	Jugend sportbereich	Seite 7
§12	Schlussbestimmungen	Seite 7



Squash Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

§1 Verantwortlich

Im Bereich des SLV NRW sind der LV-Schiedsrichterobmann und die LV-Kommission Schiedsrichterwesen als Mitglied bzw. Kommission des Lehrausschusses für die Aus- und Weiterbildung im Schiedsrichterwesen insgesamt zuständig und verantwortlich.

§2 Kommissionsgröße

Die Kommission besteht aus dem Schiedsrichterobmann und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer werden von den Teilnehmern der Ausbilderversammlung einmal jährlich gewählt bzw. bestätigt.

§3 Zusammenkunft

Die Kommission tritt mindestens einmal im Jahr zusammen sowie, wenn sie vom LV-Schiedsrichterobmann einberufen wird. Der Obmann beruft zusätzlich mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Schiedsrichter-Ausbilder- und -Prüfer ein.

§4 Zuständigkeiten

Der LV-Schiedsrichterobmann hat u. a. folgende Zuständigkeiten:

- a) Er oder ein von ihm bestimmter Vertreter vertritt den LV in entsprechenden nationalen Ausschüssen und Gremien.
- b) Er beruft die Kommissionssitzungen ein.
- c) Er ist verantwortlich für den organisatorischen Ablauf und führt den Vorsitz, ggf. ein vom ihm benannter Stellvertreter. Bei Abstimmungen, die Stimmengleichheit ergeben, entscheidet die Stimme des Obmanns, bzw. die seines Stellvertreters.
- d) Er übt das Hausrecht aus.

Die Kommission Schiedsrichterwesen ist insbesondere zuständig für:

- a) Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichter-Ausbilder und -Prüfer
- b) Regelauslegung gemäß der jeweils gültigen internationalen sowie nationalen Spielregeln und DSQV-Vorschriften.
- c) die Ausbildungsrichtlinien, die durch diese Ordnung auf Zeit festgelegt werden.
- d) Prüfungen und Tests in ihrem Bereich.
- e) Einsatz von Schiedsrichtern bei offiziellen Turnieren im Zuständigkeitsbereich des SLV NRW und die Entsendung von Schiedsrichtern auf nationaler Ebene, soweit übergeordnete Vorschriften dem nicht entgegenstehen.
- f) Unterstützung der Geschäftsstelle bei Erfassung aller Ausbilder im Schiedsrichterwesen und Schiedsrichtern der B-Lizenz mit Personalbogen u.a.m.

§5 Beschlussfähigkeit/Sitzungen

Eine Kommissionssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der Mitglieder anwesend sind.

Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter für die Richtigkeit zu unterschreiben ist, und den Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen zugestellt werden muss.

Einsprüche gegen Protokolle sind von den Sitzungsteilnehmern innerhalb eines Monats einzulegen. Hierüber wird von den Kommissionsmitgliedern durch einfachen Mehrheitsbeschluss schnellstmöglich endgültig entschieden.

Die Protokolle sind dem Präsidium, der Geschäftsstelle sowie den VA Ligaspielbetrieb und Forschung und Lehre zur Kenntnis zu bringen.



Squash Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Anstelle von Kommissionssitzungen können auch andere Formen der Zusammenarbeit treten, wenn dies aus wirtschaftlichen oder anderen Überlegungen dem Vorsitzenden sinnvoll erscheint.

§6 Lizenzvoraussetzung Ligaspielbetrieb

- Für den Spielbetrieb bei Damen, Herren und Senioren ist unabhängig von der Einstufung der Ligen eine gültige C-Lizenz erforderlich.
- Die Unterscheidung zwischen Breitensport- und Leistungssportbereich entfällt.
- Alle Spieler aus dem s.g. Breitensportbereich haben 1 Jahr als Übergangszeit, um die C-Lizenz zu erwerben. Bis spätestens 31.07.2015 muss jeder gemeldete Spieler im Besitz einer gültigen C-Lizenz sein.

§7 Ausbildung Schiedsrichter

Als einheitliche Ausbildungsgrundlage gilt z.Zt. nachstehender Organisationsaufbau:

I. Grundkurs

Dauer: ca. 4 Stunden

Lehrmaterial: DSQV-Regelheftchen u.a.m.

Gültigkeit: unbegrenzt

II. Schiedsrichter-C-Lizenz

Mindestalter:

14 Jahre (auf Antrag Ausnahmen durch die Kommission)

Ausbildungsgang:

- a) Teilnahme am Grundkurs
- b) theoretische Prüfung (15 Fragen + „Let-Schema“ in ca. 20 Minuten, mind. 24 von 30 möglichen Punkten)
- c) praktische Prüfung als Schiedsrichter (nur nach Bestehen der theor. Prüfung möglich): Schiedsen eines Spiels oder mind. von Teilen (z.B. 'Satz') eines Spiels (s.a. ggf. Durchführungsrichtlinien C'). Wiederholung der Prüfungen: max. je 2 Wiederholungen von theor./prakt. Prüfung

Gültigkeit:

4 Jahre (ab dem 01.01. des folgenden Jahres)

Die übrigen Teile des Ausbildungsgangs müssen innerhalb von 2 Jahren (s. §7) nach Teilnahme am Grundkurs absolviert sein. (Ausnahmen auf Antrag durch die Kommission)

Verlängerung:

- a) Fortbildungsseminar (ohne Prüfung), Verlängerung für 4 Jahre
 - Die Schiedsrichterausbilder geben die stattfindenden Fortbildungen auf der Homepage des LV bekannt.
 - Jeder Verein hat die Möglichkeit, ab 10 zu schulenden Spielern, einen Kurs in seiner Anlage durchzuführen. Die Absprache erfolgt mit einem Ausbilder.
 - Fortbildungen werden bis zum 31. Oktober des Jahres angeboten.
 - Nach diesem Stichtag kann die Spielberechtigung nur gegen eine Gebühr für die restlichen Spieltage erworben werden. Der betreffende Spieler darf erst nach Zahlung der Gebühr eingesetzt werden.
 - Lizenzen, die gegen Gebühr erteilt wurden, laufen spätestens mit der namentlichen Meldung der Vereine am 31.07. des Jahres ab.



Squash Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

- Die Vergabe von Lizenzen gegen Gebühr ist pro Spieler nur einmal möglich. Danach muss eine gültige C-Lizenz erworben werden.
- b) Sollte eine C-Lizenz abgelaufen sein, lebt ihre Gültigkeit wieder auf, wenn das Mitglied innerhalb von zwei Jahren ein Fortbildungsseminar besucht. Sollte der 2-Jahreszeitraum überschritten werden, muss die C-Lizenz komplett neu erworben werden. Für den Zeitraum zwischen Ablauf der Lizenz und Besuch des Fortbildungsseminars ist das Mitglied nicht im Besitz einer gültigen Lizenz.
- c) Anerkennung ausländischer Lizenzen oder PSA/WISPA-Weltranglistenplatzierungen als Ersatz durch die Kommission auf Antrag.

Prüfer:

Prüfer sind ausschließlich von der Kommission dazu bestimmte A- und B-Lizenzinhaber.

Kosten:

Gemäß Gebührenordnung des SLV NRW.

Sonstiges:

Bei Nichtbestehen von theoretischer oder praktischer Prüfung bleibt der Kandidat zunächst für die drei folgenden Monate spielberechtigt. In dieser Zeit kann er an weiteren Prüfungsterminen teilnehmen. Nach Ablauf dieser Frist ist er im Sinne der C-Lizenz-Erfordernis dann ohne Spielberechtigung. Eventuelle Ausnahmen können auf Antrag durch die Kommission Schiedsrichterwesen genehmigt werden.

III. Schiedsrichter-B-Lizenz

Voraussetzung:

Schiedsrichter-C-Lizenz

Mindestalter:

18 Jahre (auf Antrag ggf. darunter)

Ausbildungsgang:

- a) Teilnahme am B-Seminar (Mindestteilnehmerzahl sonst 1 x jährlich)
- b) theoretische Prüfung (20 Fragen in ca. 30 Minuten, mind. 80 - 85 % richtig)
- c) praktische Prüfung (5 Testate als Schiedsrichter und ein Testat als Punktrichter); Zulassung zur praktischen Prüfung nur nach Besuch des Seminars und Bestehen der theoretischen Prüfung. Je Spieltag können maximal 2 Testate erlangt werden.

Wiederholung von Prüfungsteilen:

Max. 2 Wiederholungen in der Theorie, max. 4 Testat-Wiederholungen

Gültigkeit:

4 Jahre (ab dem 01.01. des folgenden Jahres)

Prüfer:

Prüfer sind ausschließlich von der Kommission Schiedsrichterwesen dazu bestimmte A- u. B-Lizenzinhaber. Die Testate müssen bei mindestens zwei verschiedenen Prüfern erworben sein.

Gültigkeitsdauer B-Seminar:

Die übrigen Prüfungsteile sollten innerhalb von 2 Jahren nach Teilnahme am Seminar absolviert sein, s. §7 (Ausnahmen durch die Kommission sind auf Antrag möglich)

Verlängerung:

Teilnahme an einem Fortbildungsseminar (ohne Prüfung) im 3. Jahr.



Squash Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

„Inaktive“ B-Lizenzinhaber erhalten ggf. den Sperrvermerk 'T' (z.B. Trainer mit B-Lizenz); d.h. sie werden u.U. nicht mehr dem DSQV gemeldet und können dann auch nicht mehr von Bundesliga-Vereinen gemeldet werden.

Kosten:

Gemäß Gebührenordnung des SLV NRW

Einsatzbereich:

Zugelassen als Schiedsrichter für sämtliche Ligen einschließlich Bundesliga, sowie nationale Meisterschaften und Ranglistenturniere.

IV. Oberschiedsrichter

Voraussetzung: Gültige B-Lizenz

Einsatzbereich: Sämtliche LV und DSQV-Turniere

Ausbildungsweg:

- a) Teilnahme am OS-Seminar
- b) praktische Bewährung, mind. 1 x OSR-Assistent bei einem von der Kommission anerkannten Turnier.

Gültigkeit:

2 Jahre (ab dem 01.01. des folgenden Jahres)

Verlängerung:

Stillschweigend, solange

- a) im Besitz einer gültigen B-Lizenz
- b) Bei Änderungen der OS-Ordnung an einer Fortbildungsmaßnahme des LVs innerhalb eines Jahres teilgenommen wurde.

Kosten: Festsetzung durch den SLV NRW

§8 Gültigkeit

Schiedsrichter-Lizenzen werden innerhalb des SLV NRW zum 01.01. des folgenden Jahres ausgestellt, in dem die Prüfung abgelegt und bestanden wurde. Sollten sich Spieler zum Spielbetrieb anderer Landesverbände anmelden und sollte dort ein anderer Gültigkeitszeitraum vorgegeben sein, so verlängert sich die Gültigkeit der Lizenz jeweils entsprechend bis zum Auslaufdatum des betreffenden Landesverbandes.

§9 Besonderheiten

- Für die Teilnahme an der Bundesligaaufstiegsrunde ist eine gültige C-Lizenz Pflicht. Die Spielberechtigung ist nicht durch Gebühreinzahlung zu erwirken.
- Spieler/Spielerinnen, die aktuell in der offiziellen Weltrangliste der Profiverbände (PSA, WISPA) geführt werden, benötigen für die Teilnahme am Spielbetrieb keine C-Lizenz und sind spielberechtigt, wenn sie unter den ersten 100 Spielerinnen der WISPA bzw. 150 Spielern der PSA geführt werden. Die Ranglistenposition ist durch den meldenden Verein zu belegen.
- Spieler/Spielerinnen, die aktuell in einem Nationalkader eines der Nationalverbände als Nationalspieler gemeldet sind, benötigen für die Teilnahme am Spielbetrieb keine C-Lizenz und sind für den Ligaspielbetrieb NRW spielberechtigt. Die Mitgliedschaft im Nationalteam ist vom meldenden Verein zu belegen.
- Spieler, die eine ausländische Schiedsrichterlizenz besitzen, können diese von der Spielleitende Stelle als C-Lizenz anerkennen lassen. Im Streitfall entscheidet der Verbands-



Squash Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

ausschuss-Ligaspielbetrieb nach Rücksprache bei der Kommission-Schiedsrichterwesen endgültig.

- Spielern, die zum Meldetermin einen Platz unter den ersten 50 (Damen) bzw. 100 (Herren) in der Weltrangliste innehaben, wird eine evtl. notwendige C-Lizenz zugeteilt. Die Platzierung in der Weltrangliste ist ggf. nachzuweisen.

§10 Falscheinsätze

Begegnungen von Spielern, die nach dem 31. Oktober zum Einsatz kommen, ohne dass sie die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang in Regelkunde nachweisen können oder die Lizenz gegen Gebühr erwirkt haben, werden gem. § 41 der Ligaordnung geahndet.

§11 Jugendsportbereich

- Es ist ausreichend wenn pro gemeldete Jugendmannschaft ein Spieler oder ein Betreuer bis zum 31.07. des Jahres eine gültige Schiedsrichter-C-Lizenz oder eine höhere Qualifikation haben. Die C-Lizenz ist nach Ablauf von 4 Jahren durch eine Fortbildung zu verlängern.
- Auf begründeten Antrag und gegen Zahlung einer Strafgebühr gemäß Gebührenordnung kann die Nachreichung der C-Lizenz bis zum 31. Oktober angenommen werden.
- Ist kein Spieler oder Betreuer mit einer gültigen C-Lizenz anwesend, wird eine einmalige Gebühr gemäß Gebührenordnung fällig, und bei Zahlung die Spielberechtigung für die gesamte Saison erwirkt. Die Vergabe von Lizenzen ist pro Spieler oder Betreuer nur einmal auf diesem Weg möglich.
- Spieler oder Betreuer, die aktuell in der offiziellen Weltrangliste der Profiverbände (PSA, WISPA) geführt werden, benötigen für die Teilnahme am Spielbetrieb keine C-Lizenz und sind spielberechtigt, wenn sie unter den ersten 100 Spielerinnen der WISPA bzw. 150 Spielern der PSA geführt werden. Die Ranglistenposition ist durch den meldenden Verein zu belegen.
- Spieler oder Betreuer, die aktuell in einem Nationalkader eines der Nationalverbände als Nationalspieler gemeldet sind, benötigen für die Teilnahme am Spielbetrieb keine C-Lizenz und sind für den Ligaspielbetrieb NRW spielberechtigt. Die Mitgliedschaft im Nationalteam ist vom meldenden Verein zu belegen.

§12 Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Ordnung beschließt das Präsidium des SLV NRW auf Vorschlag der Kommission Schiedsrichterwesen und/oder des Verbandsausschusses Ligaspielbetrieb mit einfacher Mehrheit.

Diese Ordnung tritt am 01.08.2014 in Kraft.